

auf, wenn sie das Zimmer betritt", erklärte einer ihrer Arbeitgeber. „Die einzige Uhr, die sich ihrem Einfluß entzieht, ist eine Standuhr aus Großvaters Zeiten in der Diele, die auch dann weiter tickt, wenn sie ihr nahe kommt. Sie übt die gleiche Wirkung auf die Uhren der Nachbarn aus, bei denen sie ebenfalls bedienstet ist.“ Ärzte erklärten, daß es sich um chemische Vorgänge der Haut handle, durch die ein Einfluß auf gewisse Metalle und Steine ausgeübt werden kann. — Die Verantwortung für diesen Bericht, den verschiedene große Tageszeitungen wiedergeben, müssen wir allerdings dem ungenannten englischen Reporter überlassen — ... es war in London sehr heiß, vielleicht hat dieser Umstand zum Zustandekommen des Berichtes beigetragen?

Unterschlagung. Vor dem Amtsgericht Wolfach wurde vor einer zahlreichen Zuhörerschaft am 14. August in mehrstündiger Verhandlung eine umfangreiche Unterschlagungssache verhandelt, in die der Expedient der bekannten Firma Jos. Burger Söhne G. m. b. H. in Schonach, Hubert Burger, als Haupturheber verwickelt war. Der Beschuldigte hatte als Expedient seit 35 Jahren einen Vertrauensposten inne, den er dadurch mißbrauchte, daß er von 1927 ab ziemlich regelmäßig an eine Anzahl

Abnehmer aus Triberg und Schonach eine größere Menge Uhren-garnituren beipackte als auf den Packzetteln verzeichnet war. Von den Abnehmern erhielt er eine Entschädigung von 30—40 % des Wertes. Der Wert der veruntreuten Ware wird auf etwa 25000 *RM* geschätzt, er dürfte aber diese Summe erheblich überschreiten. Für diese Unterschlagung erhielt der Expedient Hubert Burger eine Gefängnisstrafe von 10 Monaten, während die anderen Beteiligten wegen Beihilfe zur Unterschlagung verurteilt wurden. (VI 1/331)

Einbruchsdiebstahl. Am 20. Juli wurde in der Uhrmacher-fachschule Altona ein Einbruch verübt und eine Kassette mit Inhalt gestohlen. In der Kassette befanden sich unter anderem: Ein goldenes Uhrgehäuse, fünf Lecoultré-Rohwerke (Brückenwerke, unfertig, unvergoldet). Ferner ein fertiges I.W.C.-Werk, Nr. 55231. Höhe 6 (Meisterstück eines Schülers). Besondere Kennzeichen hierfür sind: Steinfassungen mit hochaufliegendem Rand aus 8kar. Gold.

Vor Ankauf dieser Sachen wird gewarnt, erforderlichenfalls ist der Uhrmacherfachschule (Altona, Bürgerstraße 99) Nachricht zu geben. (VI 1/335)

Zentralverbands-Nachrichten

Walter Neuendorff, Rostock, Klosterbachstraße 4, kommt für eine Belieferung mit Uhren nicht mehr in Betracht, da er den Großhandel mit Uhren eingestellt hat und jetzt mit Radioapparaten usw. handelt. (VII 599)

Lauffer zu einer Geldstrafe verurteilt! Durch vorläufig vollstreckbares Urteil des Landgerichts Rottweil vom 31. Dezember 1929 — Q 561/29 — war es Lauffer verboten worden, in seiner Reklame zu behaupten, daß die von ihm vertriebenen Hausstanduhren durch Urteil des Amtsgerichts Karlsruhe vom 29. Juni 1928 oder des Landgerichts Karlsruhe vom 25. Juni 1929 als konkurrenzlos billig anerkannt seien und daß gleichzeitig durch verschiedene gerichtliche Sachverständige (berühmte Persönlich-

keiten aus der Uhrenbranche) die Qualität der Gehäuse und Werke als erstklassig hervorgehoben worden sei. Gleichwohl erschien später in der „Hessischen Beamtenrundschau“ eine redaktionelle Notiz, in der die Lauffer verbotenen Ankündigungen enthalten waren. Durch Beschluß des Landgerichts Rottweil vom 25. Juli 1930 ist deshalb gegen Lauffer eine Geldstrafe von 100 *RM* festgesetzt worden. Gegen diesen Beschluß hat Lauffer Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat diese Beschwerde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die gegen ihn verhängte Geldstrafe auf 50 *RM* herabgesetzt worden ist. (VII 600)

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)
W. König.

Innungs- und Vereinsnachrichten

Uhrmacherverband der Provinz Sachsen E. V.

Folgende Beschlüsse wurden auf der Unterverbands-tagung in Magdeburg gefaßt:

Punkt 2. Die silberne Verbandsnadel wurde nachstehenden Kollegen zugesprochen: Fornell (Weißenfels), Venke (Halberstadt), Schüler (Stendal), Leppin (Stendal), Schildmacher (Magdeburg), Fischer (Magdeburg), Schmieder (Magdeburg), Gräfe (Wittenberg), Schmidt (Helbra).

Punkt 6b. Es wird beschlossen: Die Innungen sollen möglichst mit ihrer Gehilfenschaft einen Tarif abschließen, weil dadurch nur eine Regelung der Arbeitszeit über acht Stunden erfolgen kann. Auf keinen Fall darf ein Meister seine Gehilfen über acht Stunden beschäftigen, wenn nicht eine tarifliche Regelung für den Bezirk vorliegt. Auch wenn der Gehilfe sich freiwillig einer Arbeit in der Werkstatt unterzieht über die achtstündige Arbeitszeit hinaus, so wird der Meister wegen Verstoßes gegen das Arbeitszeitgesetz bestraft; es können hohe Geld- und Gefängnisstrafen festgesetzt werden.

Punkt 7. Die Reparaturpreisliste, die vom Rheinisch-Westfälischen Verband herausgegeben wird, wird für den Bezirk des Uhrmacherverbandes für die Provinz Sachsen eingeführt. Sie kann von uns in Sammelbestellungen, Stück 0,45 *RM*, oder einzeln, Stück 0,50 *RM*, bezogen werden.

Punkt 8a. Es wird beschlossen: Jede Innung richtet nach dem Muster der Magdeburger Innung Zwischenprüfungen ein. Als Aufgabe kommen die vom Zentralverband alljährlich im Dezember gestellten Aufgaben zu der allgemeinen Lehrlingsprüfung des Zentralverbandes in Betracht. Die Arbeiten werden Ende Februar von einer Prüfungskommission des Unterverbandes vorgeprüft. Die mit über sieben Punkten versehenen Prüfungsarbeiten werden an die Prüfungs-Kommission der Freunde des Lehrlingswesens bzw. des Zentralverbandes weitergeleitet und können hier von neuem prämiert werden. Diese ganze Einrichtung hat den Vorteil, daß der Lehrmeister

Manuskripte für diesen Teil erbitten wir spätestens zum Montag jeder Woche, andernfalls ist die Aufnahme in der jeweiligen Nummer fraglich.

dem Lehrling nicht zu zwei, sondern nur zu einer Arbeit die Zeit gewähren muß und daß gleichzeitig der Lehrling von zwei Stellen für gute Arbeit prämiert werden kann.

Punkt 10. Es wurde abgelehnt, in unserem Berufe Inventur- oder Saisonverkäufe zu veranstalten. Auch soll eine Ortsüblichkeit bei der Handelskammer hierfür nicht beantragt werden, so daß dieselben weiter als verboten gelten.

Punkt 11 betrifft Versicherungen. Nachricht darüber erhalten die Innungen unmittelbar.

Punkt 12. Der Kassenbericht wird vom Kollegen Fornell und Schmidt (Helbra), die die Kasse geprüft haben, erstattet. Entlastung der Geschäftsführung wird beantragt und genehmigt.

Punkt 13. Die in Münster beschlossene einmalige Umlage für einen verlorenen Prozeß gegen Lauffer von 5 *RM* je Innung an die Karlsruher Innung wird in der Weise erledigt, daß der Unterverband für die Innungen eine Entschädigung von 50 *RM* an die vorgenannte Innung absendet. Für die Geschäftsführung des



Teilnehmer an der Unterverbandstagung im Herrenkrug zu Magdeburg